

Den Bedürfnissen schweizerischer KMU wird mit den Swiss GAAP FER ausdrücklich Rechnung getragen. Dazu gehört auch die Sicherstellung eines vernünftigen Kosten-/Nutzen-Verhältnisses. Der Beitrag illustriert das Konzept der Swiss GAAP FER sowie der Kern-FER (Rahmenkonzept und Swiss GAAP FER 1–6) [1].

CONRAD MEYER

GRUNDLAGEN ZU SWISS GAAP FER

Massgeschneidertes Konzept für aussagekräftigen Abschluss nach True and Fair View

1. MODULARER AUFBAU

Die neuen Swiss GAAP FER – seit dem 1. Januar 2007 in Kraft – sind seit der «Totalrevision» modular aufgebaut. Die Swiss GAAP FER bieten – dank ihrem modularen Aufbau – sowohl für kleinere als auch für grössere Organisationen ein massgeschneidertes Konzept für eine Jahresrechnung, welche ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View) zu widerspiegeln vermag. Organisationen, welche zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten, dürfen sich auf die Anwendung der Kern-FER (Rahmenkonzept und Swiss GAAP FER 1–6) beschränken (vgl. *Abbildung 1*) [2]:

- Bilanzsumme CHF 10 Mio.; → Jahresumsatz CHF 20 Mio.;
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Alle übrigen Organisationen, sofern sie sich für die Swiss GAAP FER entscheiden, haben das gesamte Regelwerk anzuwenden.

Zu den Kern-FER gehören neben dem Rahmenkonzept die sechs zentralen Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 1 «Grundlagen», Swiss GAAP FER 2 «Bewertung», Swiss GAAP FER 3 «Darstellung und Gliederung», Swiss GAAP FER 4 «Geldflussrechnung», Swiss GAAP FER 5 «Ausserbilanzgeschäfte» und Swiss GAAP FER 6 «Anhang». Mit der Respektierung der Kern-FER wird ein Abschluss nach True and Fair View sichergestellt. Kleineren Unternehmen wird ermöglicht, mit der Anwendung weniger zentraler Fachempfehlungen einen aussagekräftigen Abschluss zu erreichen.



CONRAD MEYER, PROF. DR. OEC. PUBL., ORDINARIUS FÜR BWL, DIREKTOR DES INSTITUTS FÜR RECHNUNGSWESEN UND CONTROLLING, UNIVERSITÄT ZÜRICH, PRÄSIDENT DER FACHKOMMISSION FER, ZÜRICH

Grössere Organisationen, die das gesamte Regelwerk anwenden, haben 13 weitere Fachempfehlungen einzuhalten (vgl. *Abbildung 2*). Darin werden Sachverhalte geregelt, die für grössere Organisationen von Bedeutung sind, wie beispielsweise immaterielle Werte, latente Steuern, Leasinggeschäfte, Vorsorgeverpflichtungen und derivative Finanzinstrumente.

Für Konzerne gelten zusätzliche Regelungen. Sie haben – unabhängig der Grösse – Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» anzuwenden (vgl. *Abbildung 1* und *2*). Diese Fachempfehlung umfasst sämtliche Regelungen zur Konsolidierung. Dementsprechend haben kleine Konzerne die Kern-FER (Rahmenkonzept, Swiss GAAP FER 1–6) und Swiss GAAP FER 30 anzuwenden, während mittelgrosse und grosse Konzerne zusätzlich die weiteren Swiss GAAP FER einzuhalten haben [3].

Neben diesen Swiss GAAP FER, die grundsätzlich von allen Organisationen – unabhängig der Branchenzugehörigkeit – zu beachten sind, existieren für Versicherungen, Nonprofit-Organisationen und Personalvorsorgeeinrichtungen branchenspezifische Fachempfehlungen.

Das skizzierte «House of Swiss GAAP FER» (vgl. *Abbildung 3*) richtet sich hauptsächlich an kleine und mittelgrosse Organisationen und Konzerne mit aus finanzieller Sicht nationaler Ausrichtung sowie an Nonprofit-Organisationen und Pensionskassen.

2. KERN-FER

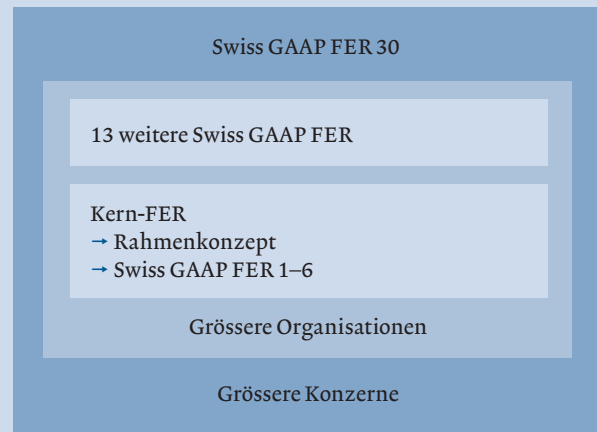
2.1 Rahmenkonzept. Das Rahmenkonzept, das für alle Organisationen, die sich an den Swiss GAAP FER orientieren, verpflichtend ist, behandelt u. a. die *Zielsetzung* und die *Grundlagen der Jahresrechnung*, zeigt die *Mindestgliederung des Geschäftsberichts* und erläutert die *qualitativen Anforderungen* an eine Jahresrechnung (vgl. *Abbildung 4*). Es bildet die Basis für sämtliche Fachempfehlungen. Sieht allerdings eine Fachempfehlung für eine spezifische Accountingfrage eine vom Rahmenkonzept abweichende Lösung vor, hat die Regelung der Fachempfehlung den Vorrang [4].

2.1.1 Zielsetzung der Jahresrechnung. Gemäss Rahmenkonzept der Swiss GAAP FER sind Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Organisation zur Verfügung zu stellen mit dem Anspruch, dass ein den tatsäch-

Abbildung 1: **KERN-FER FÜR KLEINE ORGANISATIONEN**



Abbildung 2: **KERN-FER UND WEITERE FER FÜR GRÖßERE ORGANISATIONEN**



lichen Verhältnissen entsprechendes Bild (True and Fair View) wiedergegeben wird [6]. Damit soll die Rechnungslegung der Organisationen harmonisiert und die Vergleichbarkeit erhöht werden. Gleichzeitig wird den Investoren die Entscheidungsfindung erleichtert.

2.1.2 *Mindestgliederung des Geschäftsberichts.* Der Geschäftsbericht ist in den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu gliedern. Zur Jahresrechnung gehören die Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung sowie der Eigenkapitalnachweis und der Anhang (vgl. Abbildung 5).

2.1.3 *Grundlagen der Jahresrechnung.* Die Grundlagen der Jahresrechnung sehen vor, dass sie auf der Basis von *Fortführungswerten (Going Concern Principle)* zu erstellen ist, d. h., es ist die Frage zu beurteilen, ob eine Weiterführung der Organisation für mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag möglich sein wird. Falls diesbezüglich erhebliche Zweifel bestehen, ist eine Bewertung mit Liquidationswerten vorzunehmen und der Sachverhalt ist im Anhang offenzulegen und zu erläutern. Weiter gilt der Grundsatz der *wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Substance over Form)*. Die Jahresrechnung hat die wirtschaftliche und nicht die rechtliche Realität abzubilden.

Abbildung 3: **HOUSE OF SWISS GAAP FER**



Abbildung 4: **INHALT DES RAHMEN-KONZEPTS** [5]

- Zielsetzung der Jahresrechnung
- Gliederung des Geschäftsberichts
- Erstmalige Anwendung der Swiss GAAP FER
- Grundlagen der Jahresrechnung
- Definition von Aktiven und Passiven
- Definition von Erträgen, Aufwendungen und Erfolg
- Zulässige Bewertungskonzepte von Aktiven und Verbindlichkeiten
- Qualitative Anforderungen
- Jahresbericht (Lage und Ausblick)

Zudem ist die Jahresrechnung auf der Grundlage der *Periodenabgrenzung (Accrual Principle)* zu erstellen. Die Aufwendungen sind in jenem Zeitpunkt in der Erfolgsrechnung zu erfassen, wenn die dazugehörigen Erträge anfallen (*Matching Principle*). Zu den Grundlagen der Jahresrechnung gehört gemäss Rahmenkonzept auch das *Vorsichtsprinzip*. Allerdings darf dieses Prinzip nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen angewendet werden. Ein Beispiel im Rahmen einer Bewertung ist die Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung. Bei gleicher Eintreffenswahrscheinlichkeit ist eine Bewertung auf der Basis der weniger optimistischen Variante vorzunehmen. Ausdrücklich verboten ist der Missbrauch des Vorsichtsprinzips zur Bildung willkürlicher stiller Reserven. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn Rückstellungen für allgemeine Geschäftsrisiken gebildet würden. Schliesslich gilt der Grundsatz, dass die Jahresrechnung dem *Bruttoprinzip* zu entsprechen hat. Aktiven und Passiven, Erträge und Aufwendungen sind je separat zu zeigen. Nur in sachlich begründeten Fällen darf verrechnet werden (vgl. *Abbildung 6*) [8].

2.1.4 *Qualitative Anforderungen*. Im Rahmenkonzept werden die Anforderungen definiert, die eine Organisation zu erfüllen hat, damit ein qualitativ glaubwürdiger Geschäftsbericht erreicht werden kann. Dazu gehört, dass Abschluss-

informationen *wesentlich* und *stetig* sein müssen. Wesentlich sind Sachverhalte dann, wenn durch sie die Jahresrechnung oder einzelne Positionen so beeinflusst werden, dass sich die Beurteilung der Investorin oder des Investors bei Kenntnis des Sachverhalts ändern würde. Stetig bedeutet, dass Sachverhalte nach den gleichen Grundsätzen bewertet, dargestellt und offengelegt werden wie in der Vorperiode. Ein weiteres Kriterium ist die *Vergleichbarkeit*. Die Jahresrechnungen müssen von den Empfängern über längere Zeit hinweg verglichen werden können. Es sind somit neben den aktuellen Informationen alle quantitativen Angaben auch für die Vorjahresperiode offenzulegen. Zudem haben Informationen *verlässlich* und *klar*, d.h. übersichtlich sowie sinnvoll zusammengefasst und wenn nötig erläutert, zu sein (vgl. *Abbildung 7*) [9].

2.2 **Swiss GAAP FER 1–6**. Swiss GAAP FER 1 «Grundlagen» beinhaltet neben allgemeinen Informationen die Kriterien, die zur Anwendung der Kern-FER berechtigen, die Grundsätze der Swiss GAAP FER sowie das Verhältnis der Swiss GAAP FER zum Steuerrecht. Zu den Grundsätzen der Swiss GAAP FER gehören u. a. die Förderung einer aussagekräftigen Rechnungslegung nach True and Fair View sowie die Schaffung günstiger Voraussetzungen für einen allfälligen Übergang zu internationalen Standards. Für die Steuerbemessung ist nicht der Swiss-GAAP-FER-Abschluss, sondern der handelsrechtliche Abschluss massgeblich [10]. Gemäss Entwurf zur Revision des schweizerischen Rechnungslegungsrechts ist allerdings vorgesehen, dass eine Organisation auf einen handelsrechtlichen Abschluss verzichten kann, wenn ein Abschluss nach Swiss GAAP FER erstellt wird. In diesem Fall ist der Swiss-GAAP-FER-Abschluss für die Bemessung der Steuern massgeblich [11].

Swiss GAAP FER 2 «Bewertung» umfasst die Richtlinien, welche die Einheitlichkeit und Stetigkeit der Bewertung sicherstellen. Die Bewertungsgrundsätze orientieren sich an historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise aktuellen Werten (Fair Values) (vgl. *Abbildung 8*). Die Bewertung hat innerhalb der einzelnen Bilanzpositionen einheitlich zu erfolgen. Ferner ist bei sachlich zusammen-

Abbildung 5: **MINDESTGLIEDERUNG DES GESCHÄFTSBERICHTS** [7]

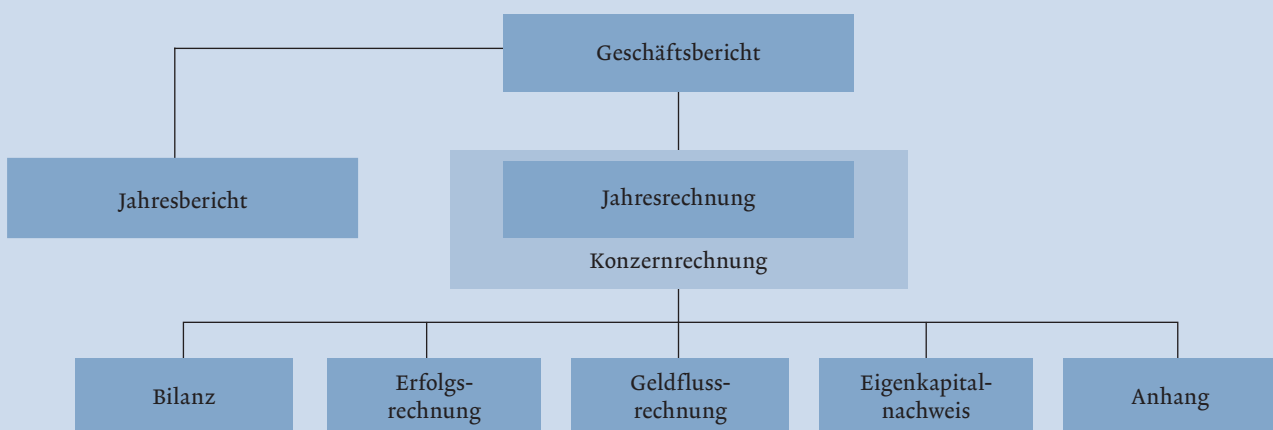


Abbildung 6: GRUNDLAGEN DER JAHRESRECHNUNG

- Fortführung (Going Concern)
- Wirtschaftliche Betrachtungsweise (Substance over Form)
- Zeitliche Abgrenzung (Accrual Principle)
- Sachliche Abgrenzung (Matching of Cost and Revenue)
- Vorsichtsprinzip
- Bruttoprinzip

hängenden Einzelpositionen von derselben Bewertungsgrundlage auszugehen. Bei allen Aktiven ist auf jeden Bilanzstichtag zu prüfen, ob Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung bestehen. Falls ein Impairment erforderlich ist, muss der Buchwert erfolgswirksam auf den erzielbaren Wert – der höhere von Netto-Marktwert (Net-Selling Price) und Nutzwert (Value in Use) – reduziert werden. Positionen in Fremdwährung sind gemäss Swiss GAAP FER 2 mit der Stichtagskursmethode umzurechnen, wobei Umrechnungsdifferenzen erfolgswirksam zu erfassen sind. Zudem sind latente Ertragssteuern auf Bewertungsdifferenzen zwischen dem Swiss-GAAP-FER-Abschluss und dem steuerrechtlich massgeblichen Abschluss zu berücksichtigen [12].

Swiss GAAP FER 3 «Darstellung und Gliederung» definiert für die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Eigenkapitalnachweis ein verbindliches Mindestgliederungsschema. Die Aktivseite der Bilanz umfasst verschiedene Positionen des Umlauf- und Anlagevermögens, die Passivseite ist in kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital und in Eigenkapital aufgeteilt. Die Erfolgsrechnung kann nach dem Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren aufgestellt werden. Im Eigenkapitalnachweis sind die Veränderungen der einzelnen Positionen des Eigenkapitals separat auszuweisen. Ferner wird verlangt, dass ausgewählte Positionen in der Bilanz, Erfolgsrechnung oder im Anhang separat offengelegt werden [14].

Abbildung 7: QUALITATIVE ANFORDERUNGEN AN EINE JAHRESRECHNUNG

- Wesentlichkeit
- Stetigkeit (Bewertung, Darstellung und Offenlegung)
- Vergleichbarkeit
- Verlässlichkeit
- Klarheit

Gemäss Swiss GAAP FER 4 «Geldflussrechnung» sind die Ein- und Auszahlungen in den Geldfluss aus Betriebstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit zu gliedern. Zulässig sind die Fonds «Flüssige Mittel» oder «Netto-Flüssige Mittel» (vgl. *Abbildung 9*). Der Geldfluss aus Betriebstätigkeit kann nach der direkten oder indirekten Methode dargestellt werden [15].

Swiss GAAP FER 5 «Ausserbilanzgeschäfte» regelt Verpflichtungen des Unternehmens, die sich nicht unmittelbar in der Bilanz zeigen (Eventualverpflichtungen und weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen). Zu den Eventualverpflichtungen zählen Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen sowie alle weiteren Verpflichtungen mit Eventualcharakter. Zu den weiteren, nicht zu bilanzierenden Verpflichtungen gehören unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen aus nicht passivierungspflichtigen Verträgen und anderen festen Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen. Die Positionen sind zu bewerten und zusammen mit den Bewertungsgrundsätzen im Anhang offenzulegen [17]. Auf eine explizite Regelung der derivativen Finanzinstrumente innerhalb der Kern-FER wurde (im Gegensatz zu den weiteren FER für grössere Organisationen) bewusst verzichtet.

Swiss GAAP FER 6 «Anhang» definiert, welche Angaben zusätzlich offenzulegen sind. Dieser Teil der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Geldflussrechnung sowie den Eigenkapitalnachweis. Er legt insbesondere die angewendeten Bewertungsgrundlagen und die Bewertungsgrundsätze offen [18].

Abbildung 8: BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE DER EINZELNEN BILANZPOSITIONEN [13]

Wertschriften	Aktueller Wert oder falls kein aktueller Wert vorliegt, höchstens Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen
Forderungen	Nominalwert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen
Vorräte	Niederstwertprinzip → tieferer Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Netto-Marktwert
Sachanlagen	Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen
Renditeanlagen	Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen oder aktueller Wert
Finanzanlagen	Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen
Immaterielle Anlagen	Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen
Verbindlichkeiten	Nominalwert
Rückstellungen	Bewertung per Bilanzstichtag auf Basis der wahrscheinlichen Mittelabflüsse

Abbildung 9: ZULÄSSIGE FONDS NACH SWISS GAAP FER [16]

Bargeld
+ Sichtguthaben
+ Kurzfristige Finanzanlagen
= Flüssige Mittel
– Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
= Netto-Flüssige Mittel

Die sechs Fachempfehlungen umfassen die für kleine Organisationen wichtigsten Regelungen. Bei der Beurteilung und Behandlung von Sachverhalten, die in den Swiss GAAP FER 1–6 nicht geregelt sind, haben sich die Organisationen am Rahmenkonzept zu orientieren.

3. ERSTMALIGE ANWENDUNG DER SWISS GAAP FER

Werden die Kern-FER oder die gesamten Swiss GAAP FER zum ersten Mal angewendet, ist die Vorjahresbilanz in Übereinstimmung mit den Kern-FER respektive mit den gesamten Swiss GAAP FER offenzulegen [19]. Dies bedeutet, dass bei einer erstmaligen Anwendung der Kern-FER für das Jahr 2007 lediglich die Bilanz per 31. Dezember 2006 gemäss Kern-FER zu erstellen ist. Erst ab den Folgejahren sind auch für die Erfolgsrechnung, die Geldflussrechnung, den Eigenkapitalnachweis sowie die Angaben im Anhang die Vorjahreszahlen zu zeigen.

Vom Unternehmen ist im Anhang offenzulegen, ob die Kern-FER oder die gesamten Swiss GAAP FER angewendet wurden. Werden einzelne Fachempfehlungen nicht eingehalten, gilt das gesamte Regelwerk als nicht eingehalten. Ausdrücklich verboten ist eine unvollständige Anwendung der Swiss GAAP FER, und zwar auch dann, wenn offengelegt wird, dass einzelne Fachempfehlungen nicht eingehalten werden [20].

4. AUSBLICK

Nach dem *Entwurf des Obligationenrechts (E-OR)* vom 21. Dezember 2007 haben Publikumsgesellschaften, Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftlern sowie

Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind [21], einen Abschluss nach einem anerkannten privaten Accountingstandard (Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP) zu erstellen. Zudem können Gesellschafter mit mindestens 10% des Grundkapitals, 10% der Genossenschafter, 20% der Vereinsmitglieder sowie alle Personen, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen, einen Abschluss nach einem anerkannten Regelwerk verlangen. Erstellt das Unternehmen einen Abschluss auf der Basis eines Accountingstandards, kann es auf eine Jahresrechnung nach den Vorschriften des E-OR verzichten (vgl. Kapitel 2.2) [22].

Zusätzlich haben rechnungslegungspflichtige Konzerne, die auf konsolidierter Basis die Grössenkriterien für eine ordentliche Revision erfüllen, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Regelwerk zu erstellen. Werden die Grössenkriterien nicht überschritten, ist eine Konzernrechnung dennoch zu erarbeiten, wenn dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist oder wenn ein Gesellschafter, Genossenschafter, 20% der Vereinsmitglieder oder die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt [23].

Somit wird es gemäss Vorschlag des neuen Rechnungslegungsrechts für einige Organisationen neu zur Pflicht, ein anerkanntes Regelwerk (Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP) anzuwenden. Die Orientierung an den Swiss GAAP FER stellt für diese Organisationen eine kostengünstige und praktikable Alternative zu den international anerkannten Standards dar.

Aber auch für Organisationen, die gemäss Gesetz nicht verpflichtet sind, einen anerkannten Accountingstandard einzuhalten, bietet sich dank dem modularen Aufbau der Swiss GAAP FER die Möglichkeit, einen ihren Bedürfnissen angepassten, national anerkannten Standard anzuwenden. Kleineren Organisationen wird es ermöglicht, in einem ersten Schritt die Kern-FER zu respektieren und in einem späteren Zeitpunkt, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben, ohne unnötigen Aufwand auf die gesamten Swiss GAAP FER umzustellen. Die Swiss GAAP FER bieten somit sowohl für kleinere als auch für grössere Organisationen ein massgeschneidertes Konzept für einen aussagekräftigen Abschluss nach True and Fair View. ■

Anmerkungen: 1) Der Autor dankt Sibylle Mattmann für die wertvolle Unterstützung bei der Redaktion des Beitrags. 2) Vgl. Swiss GAAP FER 1/2. 3) Vgl. dazu auch Meyer (2007b), S. 60. 4) Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept/1 und Meyer/Teitler (2004), S. 719. 5) Swiss GAAP FER Rahmenkonzept/2. 6) Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept/5–6. 7) Swiss GAAP FER Rahmenkonzept/7. 8) Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept/9–14. 9) Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept/29–33. 10) Vgl. Swiss GAAP FER 1/4 und 1/6. 11) Vgl. Schweizerischer Bundesrat (2007), S. 132, vgl. Art. 962 E-OR und vgl. Art. 207 b E-DBG. 12) Vgl. Swiss GAAP FER 2/1–3, 2/15–17 und 2/37, vgl. dazu auch Meyer (2007b), S. 58 und Meyer/Eberle (2005), S. 1002. 13) Vgl. Swiss GAAP FER 2/7–14. 14) Vgl.

Swiss GAAP FER 3/1, 3/4–6 und 3/9–10 und vgl. dazu auch Meyer (2007b), S. 58. 15) Vgl. Swiss GAAP FER 4/1–5. 16) Vgl. Swiss GAAP FER 4/3–5 und vgl. Meyer (2007a), S. 198. 17) Vgl. Swiss GAAP FER 5/1–4 und vgl. dazu auch Meyer (2007b), S. 58. 18) Vgl. Swiss GAAP FER 6/1–2. 19) Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept/8. 20) Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept/4. 21) Dazu gehören diejenigen Stiftungen, die zwei der drei Grössenkriterien Bilanzsumme von CHF 10 Mio., Umsatzerlös von CHF 20 Mio. und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten. 22) Vgl. Art. 962 E-OR. 23) Vgl. Art. 963 ff. E-OR.

Literatur: ► Meyer, Conrad (2007a): Konzernrechnung – Aussagekräftige konsolidierte Abschlüsse

unter Beachtung nationaler und internationaler Accountingstandards, Zürich 2007. ► Meyer, Conrad (2007b): Rechnungslegung für kleine und mittelgrosse Organisationen – Neues Konzept der Swiss GAAP FER, in: Der Schweizer Treuhänder, 2007/1–2, S. 56–61. ► Meyer, Conrad/Teitler-Feinberg, Evelyn (2004): Swiss GAAP FER auf dem Weg zu einem eigenen Profil – Accounting Standard für KMU, in: Der Schweizer Treuhänder, 2004/9, S. 715–726. ► Schweizerischer Bundesrat (2007): Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht), Bern 2007.